

1. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendparlament der Stadt Hessisch Lichtenau

Aufgrund des §§ 4c, 5 und 51 Nr. 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung Hessisch Lichtenau am 27. Juni 2003 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendparlament der Stadt Hessisch Lichtenau beschlossen.

Artikel 1

Die §§ 2, 3 und 5 erhalten folgende Neufassungen:

§ 2 Zusammensetzung des Jugendparlaments

Das Jugendparlament besteht aus mindestens 7 Personen und höchstens 11 gewählten Personen.

Der Bürgermeister der Stadt Hessisch Lichtenau und der Stadtjugendpfleger sind beratende Mitglieder ohne Stimmrecht. Die Stadt Hessisch Lichtenau stellt sicher, dass die notwendige pädagogische Betreuung der Arbeit des Jugendparlaments durch den Stadtjugendpfleger gewährleistet ist.

§ 3 Wahl des Jugendparlaments

Das Jugendparlament wird von allen Jugendlichen, die ihren ersten Wohnsitz in Hessisch Lichtenau haben, in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, im Alter von 12 bis 20 Jahren.

Die Wahl des Jugendparlaments soll in den Monaten Oktober oder November erfolgen, alle Mitglieder des Jugendparlaments werden für zwei Jahre gewählt. Sollten Mitglieder des Jugendparlaments ausscheiden findet jährlich eine Nachwahl jeweils im Oktober oder November statt. Die in dieser Wahl gewählten Mitglieder erhalten ihr Mandat für zwei Jahre.

Jede / jeder Wahlberechtigte hat 3 Stimmen, die auf die Kandidaten verteilt werden können, eine Häufung der Stimmen auf eine Kandidatin / einen Kandidaten ist nicht zulässig.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Tag der Wahl ihr 14. Lebensjahr vollendet haben und das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mindestens 10 Unterstützerunterschriften von Wahlberechtigten 14 Tage vor der Wahl bei dem Gemeindevorstand eingereicht haben. Als Mitglieder des Jugendparlaments sind die Personen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.

Die Durchführung der Wahl obliegt dem Gemeindevorstand.

§ 5 Gremien des Jugendparlaments

Das Jugendparlament wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen SprecherInnenrat, der aus drei gleichberechtigten Mitgliedern besteht.

Der SprecherInnenrat vertritt das Jugendparlament nach außen und ist Ansprechpartner für die Stadtverordnetenversammlung, den Magistrat und den Bürgermeister.

Der SprecherInnenrat bereitet die Sitzungen des Jugendparlaments vor, lädt die Mitglieder des Jugendparlaments zu seinen Sitzungen ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendparlament tritt ab 01.09.2003 in Kraft.

Hessisch Lichtenau, 2003-08-20

(Siegel)

Der Magistrat der Stadt
Hessisch Lichtenau
gez.
Herwig
Bürgermeister

Die 1. Änderungssatzung für das Jugendparlament der Stadt Hessisch Lichtenau vom 20.08.2003 wird hiermit gem. § 6 der Hauptsatzung in der gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Hessisch Lichtenau, 2003-08-20

(Siegel)

Der Magistrat der Stadt
Hessisch Lichtenau
gez.
Herwig
Bürgermeister